

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg



Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1 · D-54634 Bitburg
Telefon (0 65 61) 15 - 0
Telefax (0 65 61) 15 - 10 08
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de



Bitburg, 02.08.2010

Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-82 E2, davon 8 WKA mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und 6 WKA mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, Rotordurchmesser jeweils 82,00 m, Nennleistung jeweils 2,3 MW, als Ersatz für die 18 dort bestehenden und zu demontierenden WKA des Typs DeWind (Repowering)

**Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke Nrn. 62, 63, 68 und 71,
Gemarkung Hüttingen bei Lahr, Flur 4, Flurstücke Nrn. 22/1 und 25,
Gemarkung Nusbaum, Flur 1, Flurstücke Nrn. 2, 3, 4, 24, 25 und 28 sowie Flur 3, Flurstücke Nrn. 7, 13, 14, 16 und 19**

Ihr Antrag vom 21.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-82 E2, davon 8 WKA mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und 6 WKA mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, Rotordurchmesser jeweils 82,00 m, Nennleistung jeweils 2,3 MW, auf den Grundstücken Gemarkung Nusbaum, Flur 1, Flurstücke Nrn. 2, 3, 4, 24, 25 und 28 sowie Flur 3, Flurstücke Nrn. 7, 13, 14, 16 und 19, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke Nrn. 62, 63, 68 und 71 sowie Gemarkung Hüttingen bei Lahr, Flur 4, Flurstücke Nrn. 22/1 und 25. Die vorgenannten WKA werden die 18 dort bestehenden und zu demontierenden WKA des Typs DeWind ersetzen (Repowering).

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:
montags - mittwochs: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags: von 08:00 - 12:00 Uhr

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.12, 2.22.1, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.10, 3.11, 4.12, 5.13 und 8.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutzrecht	2
3. Baurecht und Brandschutz	7
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	10
5. Luftverkehrsrecht.....	13
6. Straßenrecht.....	15
7. Wasserrecht.....	17
8. Sonstiges	17

1. Allgemeines

- 1.1 Die neu beantragten WKA des Typs Enercon E-82 E2 dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die auf den Gemarkungen Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen bei Lahr derzeit in Betrieb befindlichen WKA des Typs DeWind stillgelegt und abgebaut sind; die Stilllegung dieser WKA des Typs DeWind ist uns gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.
- 1.2 Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der WKA des Typs Enercon E-82 E2 sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

2. Immissions- und Arbeitsschutzrecht

Immissionsschutz

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	Alsbach 29, Mettendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	Luxemburger Str., Mettendorf (Flurstück 64-F11)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	Brunnenstr. 1, Freilingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	Corneliusstr 16, Freilingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07	Corneliusstr. 7, Freilingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	Im Tannenbusch / Hommerdinger Str. 23, Freilinger Höhe	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 09	Brunnenstr. 1, Hommerdingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10	Schloss Kewenig	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 11	St. Antoniushof, Hüttingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12	Zukünftiges Wohnbaugebiet, Hüttingen	55 dB(A)	40 dB(A)

dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

geändert
mit Bescheid
vom
16.09.2010

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Hierzu sind die WKA so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nachfolgend genannte Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags für die Unsicherheit des Prognosemodells):

Typ Enercon E-82 E2, 108,3 bzw. 138,3 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser

WKA Nr. 1 (R: 2.522.258, H: 5.532.302), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 2 (R: 2.522.604, H: 5.532.384)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 3 (R: 2.522.931, H: 5.532.492)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 4 (R: 2.522.190, H: 5.531.901), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 5 (R: 2.522.556, H: 5.532.055)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 6 (R: 2.522.780, H: 5.531.947)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 7 (R: 2.523.141, H: 5.532.020), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 8 (R: 2.522.198, H: 5.531.462)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 9 (R: 2.522.430, H: 5.531.377)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 10 (R: 2.521.826, H: 5.531.015)	103,4 dB(A)
WKA Nr. 11 (R: 2.524.081, H: 5.532.939), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 12 (R: 2.524.311, H: 5.532.844), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 13 (R: 2.523.836, H: 5.532.489), leistungsreduziert auf 1000 kW	99,5 dB(A)
WKA Nr. 14 (R: 2.524.144, H: 5.532.464)	kein Nachtbetrieb

*Plan der mit
16.09.2010*

- 2.3 Die WKA dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

- 2.4 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags für die Unsicherheit des Prognosemodells):

Immissionspunkt		Immissionsanteil (verursacht durch die Summe aller 14 beantragten WKA)
IP 01	Alsbach 29, Mettendorf	32,7 dB(A)

u.o.

Immissionspunkt		Immissionsanteil (verursacht durch die Summe aller 14 beantragten WKA)
IP 02	Luxemburger Str., Mettendorf (Flurstück 64-F11)	34,3 dB(A)
IP 05	Brunnenstr. 1, Freilingen	32,9 dB(A)
IP 06	Corneliusstr 16, Freilingen	39,0 dB(A)
IP 07	Corneliusstr. 7, Freilingen	36,3 dB(A)
IP 08	Im Tannenbusch / Hommerdinger Str. 23, Freilinger Höhe	33,3 dB(A)
IP 09	Brunnenstr. 1, Hommerdingen	35,0 dB(A)
IP 10	Schloss Kewenig	33,8 dB(A)
IP 11	St. Antoniushof, Hüttingen	41,2 dB(A)
IP 12	Zukünftiges Wohnbaugebiet, Hüttingen	36,9 dB(A)

*geändert
mit Bescheid
vom
16.09.2010*

- 2.5 Die Schattenwurfprognose der Enercon GmbH, Oesterweg 9, 59469 Ense, vom 01.07.2010, Az.: 2010_004-B_Ense, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

SR 01	Corneliusstr. 16, Freilingen
SR 02	Corneliusstr. 14 A, Freilingen
SR 16	St. Antoniushof, Hüttingen
SR 17 u. 18	W-Fläche im FNP, Hüttingen
SR 19	Antoniusstr. 6, Hüttingen
SR 20	Antoniusstr. 4, Hüttingen
SR 29	Am Römerberg 6, Hüttingen
SR 30	Am Römerberg 5, Hüttingen
SR 31	Am Römerberg 8, Hüttingen
SR 32	Am Römerberg 10, Hüttingen
SR 33	Am Römerberg 12, Hüttingen
SR 34	Am Römerberg 9, Hüttingen
SR 39	Alsbach 29, Mettendorf
SR 55	Enztalstr., Mettendorf

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.6 Die beantragten WKA sind so zu betreiben, dass der Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten

SR 01	Corneliusstr. 16, Freilingen
SR 02	Corneliusstr. 14 A, Freilingen
SR 16	St. Antoniushof, Hüttingen
SR 17 u. 18	W-Fläche im FNP, Hüttingen
SR 19	Antoniusstr. 6, Hüttingen
SR 20	Antoniusstr. 4, Hüttingen

SR 29	Am Römerberg 6, Hüttingen
SR 30	Am Römerberg 5, Hüttingen
SR 31	Am Römerberg 8, Hüttingen
SR 32	Am Römerberg 10, Hüttingen
SR 33	Am Römerberg 12, Hüttingen
SR 34	Am Römerberg 9, Hüttingen
SR 39	Alsbach 29, Mettendorf
SR 55	Enztalstr., Mettendorf

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WKA nicht überschritten wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen sind die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Arbeitsschutz

- 2.8 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 2.9 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

- 2.10 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 2.11 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

- 2.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die WKA als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WKA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.13 Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen.
- 2.14 Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
 - Auffanggurt mit Steigschutzösen
 - Falldämpfer
 - Halteseil und Verbindungsmittel
 - Schutzhelm
 - ggf. Gehörschutz
- 2.15 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
- 2.16 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherungsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 2.17 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
- 2.18 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 2.19 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 2.20 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in den WKA vorzuhalten.

- 2.21 Die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2006) bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der WKA sind zu beachten.
- 2.22 Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass zum Personentransport eine sogenannte Befahranlage installiert werden kann. Hierfür gelten ferner folgende Auflagen:
- 2.22.1 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.22.2 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
- Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
- (Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung ≤ 4 Jahre)
- 2.22.3 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

3. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 3.1 Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Grundflächen der WKA abgesteckt und ihre Höhenlagen festgesetzt sind.
- 3.2 Genehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle vor Baubeginn vorliegen. Der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und alle sonstigen mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 3.3 Während der Durchführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild (roter Punkt) mit der Bezeichnung des Vorhabens, dem Namen und der Anschrift des Bauherrn, des Planungsbüros und der Bauunternehmung in dauerhafter Form und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.
- 3.4 Vor Beginn ist beim zuständigen Fernmeldebauamt und beim zuständigen Elektrizitätswerk festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel oder Starkstromanlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- 3.5 Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzurechen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung sind vor Errichtung der Anlagen folgende Sicherheitsleistungen bei uns zu hinterlegen:
- a) Für die WKA 1 bis 4 und 11 bis 14 in Höhe von jeweils **88.350 €**¹
- b) Für die WKA 5 bis 10 in Höhe von jeweils **108.000 €**²

¹ 5% der Errichtungskosten i.H.v. 1.767.000 €

² 5% der Errichtungskosten i.H.v. 2.160.000 €

Die Sicherheitsleistungen sind in Form von unbefristeten Bankbürgschaften zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck und die Zuordnung zu der jeweiligen Anlage muss auf den Bankbürgschaften angegeben sein.

Die jeweilige Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald die entsprechende Anlage vollständig abgebrochen und ordnungsgemäß entsorgt ist. Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs einer oder mehrerer WKA auf neue Betreiber dürfen diese den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem sie selbst die erforderlichen Sicherheitsleistungen entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt haben.

Nach dem Übergang einer oder mehrerer Anlagen auf neue Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.6 Der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7015/08-1 vom 12.01.2009 mit dem 1. Nachtrag vom 26.05.2009 und dem 2. Nachtrag vom 18.08.2009 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH Essen, der statischen Berechnung einschließlich Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen des Betonfertigteilturms E-82 E2/BF/107/23/01 der Windenergieanlage Enercon E-82 E2 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Besonderen Hinweise sind zu beachten.

3.7 Die nachfolgend genannten Berichte des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH Essen zur Typenprüfung der statischen Berechnung einschließlich Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen von Fundamenten für den Betonfertigteilturm E-82 E2/BF/107/23/01 der Windenergieanlage Enercon E-82 E2 sind, je nach Wahl des erforderlichen Fundaments, Bestandteil der Genehmigung,.

- Der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7015/08-3 vom 05.05.2009 mit dem 1. Nachtrag vom 18.08.2009 für ein Kreisringfundament als Flachgründung ohne Auftrieb,
- der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7015/08-4 vom 05.05.2009 mit dem 1. Nachtrag vom 18.08.2009 für ein Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb,
- der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7015/08-2 vom 08.04.2009 mit dem 1. Nachtrag vom 21.08.2009 für ein Kreisringfundament mit Fertigteilrammpfählen oder Ortbetonrammpfählen mit Auftrieb.

Die darin aufgeführten Besonderen Hinweise sind zu beachten.

3.8 Der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7011/09-1 vom 22.09.2009 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH Essen, der statischen Berechnung einschließlich Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen des Betonfertigteilturms E-82 E2/BF/137/24/01 der Windenergieanlage Enercon E-82 E2 und der Bericht zur Typenprüfung Nr. T-7011/09-2 vom 06.04.2010 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH Essen, der statischen Berechnung einschließlich Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen des Kreisringfundaments als Flachgründung ohne Auftrieb für den Betonfertigteilturm E-82 E2/BF/137/24/01 der Windenergieanlage Enercon E-82 E2 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Besonderen Hinweise sind zu beachten.

3.9 Die Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Nusbaum der Fluid & Energy Engineering GmbH Co. KG, Hamburg, vom 19.02.2010 ist Bestandteil der Genehmigung.

3.10 Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.

In der Bescheinigung ist die zur Ausführung kommende Fundamentvariante anzugeben.

genügend
mit Bescheid
v. 20.11.2010

- 3.11 Die Absteckung des Fundamentes bzw. der Fundamente hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren der Fundamente ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Windkraftanlagenstandortes, Angaben der Grenzabstände und Angabe der Koordinaten vorzulegen.
- 3.12 Die ausführende Stahlbaufirma muss die Bescheinigung der Klasse E zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18 800, Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15 018 der DIN 4133 erbracht haben. Der Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Stahlbauarbeiten vorzulegen.
- 3.13 Die Konformität der Rotorblätter mit den Bauunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Auflage 6.3 der gutachtlichen Stellungnahme für eine Typenprüfung Rotorblatt E82-2) zu bestätigen und mit der Meldung über die Fertigstellung einzureichen.
- 3.14 Mit der Meldung über die Fertigstellung ist uns für jede Anlage ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem jeweiligen Bericht zur Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
- 3.15 Die Einhaltung der in den Prüfberichten über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
Die Bescheinigung ist mit der Meldung über die Fertigstellung einzureichen.
- 3.16 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.17 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.18 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.19 In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind die WKA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 3.20 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.21 Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WKA sofort still zu setzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glätteis, Raureif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WKA. Sofern die Rotorblätter mit Vereisungssensoren ausgerüstet sind, sind die WKA bei konkreter Vereisung still zu setzen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.
- 3.22 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von den WKA bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Hinweis:

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten. Gemäß § 195 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung) ist die Baugenehmigungsbehörde verpflichtet, der Bauberufsgenossenschaft nach Erteilung einer Bauerlaubnis den Namen und die Anschrift des Bauherrn, den Ort und die Art der Bauarbeiten, den Baubeginn sowie die Höhe der im baubehördlichen Verfahren angegebenen oder festgestellten Baukosten mitzuteilen.

Brandschutz

- 3.23 Die Kranstellflächen sind auf Dauer zu erhalten und als Flächen für die Feuerwehr zu kennzeichnen und zur Verfügung zu stellen.
- 3.24 Im Bereich der Gondeln und der Turmfüße müssen Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens zwei Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft überprüfen und gegebenenfalls instandsetzen zu lassen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Der „Fachbeitrag Naturschutz“ (FBN) des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH, Stand: 28.12.2009, ist insbesondere mit seinen Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Bauzeiten, Befeuern³) entsprechend Kapitel 4 sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen entsprechend Kapitel 6 verbindlicher Bestandteil der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und mit seinen übrigen Teilen Bestandteil der Begründung.

- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise:

- a) Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z.B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
- b) Leitungsverlegungen und Wegeausbauten können zu Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts führen und damit genehmigungspflichtig sein. Beide Maßnahmen werden vom vorliegenden Bescheid nicht umfasst und sind unabhängig davon zu prüfen.
- 4.3 Die Anlagen sind in einem nicht reflektierenden, matten, gedämpften Weiß/ Hellgrau zu halten. Abweichend davon sind bei den untersten 25 m abgestufte, nach oben heller werdende Grüntöne zulässig. Ebenfalls zulässig sind von der Flugsicherung geforderte farbliche Kennzeichnungen.

³ soweit keine Forderungen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht entgegenstehen

- 4.4 Als einzige Gebäude außerhalb der Türme ist, unmittelbar neben diesen, entsprechend der Unterlagen die Errichtung von drei Übergabestationen (bei WEA 2, 7, 13) zulässig. Die Außenwände und Türen der Übergabestationen sind optisch unauffällig (nicht reflektierend) und in einem einheitlichen Farbton zu halten und hell (Weiß-, Gelb-, Grün- oder Ockertöne) einzufärben/zu streichen oder mit einem hellen Außenputz zu versehen. Die Übergabestationen sind jeweils auf drei Seiten mit je mindestens 15 Laubsträuchern zu umpflanzen.
- 4.5 Die Fundamente der Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und - bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus - mit sanften Neigungen dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckung ist umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Diejenigen Maststandorte, die mehr als 50 m Abstand zu Gehölzen, Hecken, oder Gebüsch haben, sind durch das U-förmige Umpflanzen mit mindestens 300 Laubsträuchern⁴ in den Landschaftsraum einzubinden. Die Pflanzungen müssen soweit vom Mastfuß und den Übergabestationen entfernt sein, dass zukünftige Wartungsarbeiten aller Art an den Anlagen ohne Beeinträchtigung dieser Gehölzbestände möglich sind.
- 4.6 Bei denjenigen Maststandorten, die näher als 50 m zu Gehölzbeständen liegen, ist die Fläche oberhalb der (abgedeckten) Mastfundamente gegenüber den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen optisch eindeutig abzugrenzen, extensiv als Grünland zu nutzen oder der Eigenentwicklung zu überlassen und mit Kalksteinhaufen nach Art von Lesesteinhaufen (maximal 1 m Höhe) anzureichern.
- 4.7 Die in den Altgenehmigungen der nun zum Abbau vorgesehenen Anlagen enthaltenen Verpflichtungen zu konkreten Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Rohrtürme bis 20 m Höhe hervorgerufenen Beeinträchtigungen vor Ort bleiben mit Ausnahme der damaligen Mastfußumpflanzungen weiterhin unverändert bestehen.
- Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme aufgrund der gegenüber den bestehenden WKA erheblichen Vergrößerung des Durchmessers der Rohrtürme bis 20 m Höhe ist auf den Grundstücken in der Gemarkung Nusbaum, Flur 12, Flurstücke Nrn. 74 und 75 eine Streuobstwiese gemäß den Vorgaben des FBN anzulegen⁵.
- 4.8 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Oktober bis Ende März) nach Errichtung des jeweils zugeordneten Anlagenturms (siehe Nebenbestimmung 4.12.2) vollständig und fachgerecht durchzuführen⁶ und dauerhaft zu schützen (z. B. vor Verbiss) und während der gesamten Standzeit der WKA entsprechend den Vorgaben zu pflegen. Bei Ausfall von Gehölzen ist unverzüglich nachzupflanzen. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Baumpflanzungen ist auch die flächige Extensivwiesennutzung aufzunehmen.
- 4.9 Die Obstbäume müssen in den ersten fünf Jahren einen jährlichen Erziehungsschnitt erhalten, danach sind die Bäume mindestens alle fünf Jahre mit einem Pflegeschnitt zu versehen.
- 4.10 Sollten die WKA einzeln veräußert werden, gehen die Verpflichtungen für die anteilige Durchführung und Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf die Rechtsnachfolger über.

⁴ Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, 80 – 100 cm, Mindestpflanzabstand der Einzelpflanzen voneinander: 120 – 150 cm

⁵ Pflanzung von insgesamt 70 Hochstamm-Bäumen regionaler Herkunft und Sorten, Erhaltung und Entwicklungspflege des bereits vorhandenen Baumbestandes bis zum natürlichen Zerfall, dauerhafte extensive Grünlandbewirtschaftung der Gesamtfläche unter Berücksichtigung der Vorgaben der „Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den Vertragsnaturschutz als extensive Streuobstwiese, Stand 3/2010“, d. h. u. a.: kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, keine Beweidung, kein Umbruch, keine sonstigen Nutzungen wie Feldmieten oder Lagerung von Stoffen und Materialien, alljährliche Pflegemahd mit Abtransport des Mahdguts, Mahd nicht vor dem 1.6. und nicht nach dem 15.11.

⁶ einschließlich Bodenvorbereitung und -verbesserung sowie, nach Pflanzung, Abdeckung der Pflanzscheibe (z. B. mit Rindenmulch)

- 4.11 Spätestens einen Monat nach Errichtung der neuen WKA müssen die oberirdischen Bauteile der alten Anlagen vollständig abgebaut sein. Sofern der Windpark schrittweise realisiert wird, gilt dies jeweils bezogen auf die einzelnen Vorrangbereiche⁷.
- 4.12 Mit den Bauarbeiten einschließlich dem Herrichten der Baustelle darf erst begonnen werden, nachdem
- 4.12.1 für die verbleibenden, nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die entsprechend § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu leistende Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt

160.136,02 Euro

auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Bitburg-Prüm unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzzahlung Windpark Nusbaum, Az.: 06U100049-10“ eingezahlt worden ist.

Sollten nicht alle beantragten Anlagen gebaut werden oder größere Zeitabstände zwischen den Bauterminen liegen, ist die Ersatzzahlung entsprechend anteilig zu zahlen⁸. Diese Ersatzzahlung schließt die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen der von der vorliegenden Genehmigung umfassten Anlagen ausschließlich auf die Zeitdauer ihres jeweiligen - unbefristet genehmigten - Betriebs ein und kann nicht auf eventuell zukünftige Neuanträge übertragen/ angerechnet werden.

- 4.12.2 der unteren Naturschutzbehörde beim Eifelkreis Bitburg-Prüm ein Plan vorgelegt und mit dieser einvernehmlich abgestimmt wurde, aus dem
- sämtliche für die 18 abzubauenen Anlagen konkret festgelegten landespflegerischen Maßnahmen (außer Mastfußumpflanzung),
 - die zusätzliche Maßnahme „Streuobstwiese“ (siehe Nebenbestimmung 4.7) und
 - die „Mastfußgestaltung neu“
- hervorgehen, textlich beschrieben und abschnittsweise den neu beantragten WKA einzeln zugeordnet sind⁹. Dieser Plan wird nach einvernehmlicher Abstimmung Bestandteil der Genehmigung.
- 4.12.3 der Nachweis erbracht worden ist, dass alle landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Flächen dauerhaft für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen gesichert sind. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WKA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu führen, mit dem Inhalt, dass die Durchführung der gemäß dieses Bescheides erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen und die entsprechende Bewirtschaftung und Pflege für die Dauer der Existenz der jeweils zugeordneten WKA geduldet und alle Maßnahmen, die diesem Ziel zuwiderlaufen, unterlassen werden.
- 4.12.4 im Falle eines Baubeginns im Frühjahr oder Sommer unmittelbar vor Baubeginn eine Standortkontrolle auf Nester und Gelege durch einen ornithologischen Fachgutachter entsprechend Kapitel 4 des FBN durchgeführt wurde, das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wurde und diese keine Einwände erhoben hat.
- 4.12.5 zur Absicherung der Durchführung der Pflanzarbeiten bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von

5.000,00 Euro

⁷ Wenn in einem Vorrangbereich alle beantragten neuen WKA errichtet sind, müssen innerhalb eines Monats die alten Anlagen in diesem Vorrangbereich vollständig abgebaut sein.

⁸ 10.123,54 Euro pro Anlage mit 149,38 m Gesamthöhe, 13.191,28 Euro pro Anlage mit 179,38 m Gesamthöhe

⁹ Zuordnung von Teilflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen einzelnen Anlagen

hinterlegt worden ist. Die Bürgerschaftsurkunde wird zurück gegeben, wenn alle erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen mängelfrei erbracht und durch die untere Naturschutzbehörde (nach entsprechender Fertigstellungsmitteilung) nach Ablauf mindestens einer Vegetationsperiode nach Pflanzung abgenommen worden sind.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Die Errichtung der WKA erfordert eine Tageskennzeichnung.

5.1.1 Hierfür sind die Rotorblätter der WKA Nrn. 5 – 10 (Höhe 179,4 m GND) weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Zu verwenden sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020). Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der geplanten Höhe der WKA ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton Orange bzw. Rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld Orange/Rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weißblitzende Mittelleistungsfeuer um bis zum 65 m überragen.

5.1.2 Hierfür sind die Rotorblätter der WKA Nrn. 1 bis 4 und 11 bis 14 (Höhe 149,4 m GND) weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Zu verwenden sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020). Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

5.2 Die Errichtung der WKA erfordert eine Nachtkennzeichnung.

5.2.1 Diese soll bei den WKA Nrn. 5 – 10 (Höhe 179,4 m GND) aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Diese Ausführung der Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerungsebene am Mast zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerungsebene soll maximal 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerungsebene, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die maximal 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerungsebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das Feuer „W, rot“ (100 cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit einer Befeuerungsebene, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), zur Verfügung. Diese Befeuerungsebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

- 5.2.2 Diese soll bei den WKA Nrn. 1 bis 4 und 11 bis 14 (Höhe 149,4 m GND) aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.
- Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „W-rot“ (100 cd).
- 5.3 Die Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind jeweils gedoppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W, rot“ ist die Taktfolge 1s hell-0,5s dunkel-1s hell-1,5s dunkel einzuhalten.
- 5.4 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um maximal 65 m überragen.
- 5.5 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 5.6 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 5.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wieder herzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung soll zwei Minuten nicht überschreiten.
- 5.8 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

- 5.9 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 5.10 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zur Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 5.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei uns zu hinterlegen.
- 5.12 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
- 5.13 Die WKA sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierfür ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903-07/10** mit den folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- Name des Standorts (Gemarkung, Flur, Flurstück),
 - Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen]),
 - Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),
 - Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN) und
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung).
- Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6. Straßenrecht

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat wie nachfolgend dargelegt ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen:
- Für die WKA Nrn. 1 – 9 über den Wirtschaftsweg, welcher an der freien Strecke der K 2 zwischen Netzknoten 6003 024 und Netzknoten 6003 030 bei Station 1,000 anbindet,
 - für die Windkraftanlage Nr. 10 über den Wirtschaftsweg im Zuge der K 2 zwischen Netzknoten 6003 024 und Netzknoten 6003 030 bei Station 0,780
 - für die WKA Nrn. 11 – 14 über den Wirtschaftsweg, welcher im Zuge der K 4 zwischen Netzknoten 6004 005 und Netzknoten 6004 006 bei Station 0,000 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Freilingen anbindet.
- Das Anlegen neuer unmittelbarer Zufahrten zur K 2 und zur K 4 wird nicht gestattet.
- 6.2 Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straßen darf durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3 Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

- 6.4 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K2 und K4 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den WKA an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, zu stellen.
Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der WKA Straßeneigentum in Anspruch genommen werden muss (z.B. durch Verbreiterung der Straße, Neuanlegung von Zufahrten).
- 6.7 Durch die WKA darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Eisabwurf).
- 6.8 Vor Inbetriebnahme der WKA ist uns ein Nachweis über den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, vorzulegen.
- 6.9 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten
- 6.9.1 Die verkehrliche Erschließung wird ausschließlich über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der K 2 zwischen Netzknoten 6003 024 und Netzknoten 6003 030 bei Stationen 0,780 und 1,000 sowie im Zuge der K 4 zwischen Netzknoten 6004 005 und Netzknoten 6004 006 bei Station 0,000 erlaubt.
- 6.9.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.9.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.9.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen vier Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.9.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.9.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.9.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Wasserrecht

- 7.1 Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 7.2 Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.09.1998, Seite 485 ff., ein Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" bekannt gemacht. Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 7.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 7.4 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 7.5 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

8. Sonstiges

- 8.1 Wie von Ihnen mit dem Rheinischen Landesmuseum Trier vereinbart, ist der Abraum aus dem Standort der Windkraftanlage 5 westlich von dieser Anlage zu positionieren.
- 8.2 Der Baubeginn für die WKA 11, 12, 13 und 14 ist jeweils spätestens eine Woche vorher der Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG, Berner Str. 76, 60437 Frankfurt
Telefon: 069 5002 6606, Telefax: 069 5002 6950, Email: ralf.lehmann@o2.com
mit genauen Terminangaben der vorgesehenen Kran-Einsätze mitzuteilen. Die Durchführung der Bauarbeiten für diese WKA ist mit der Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG abzustimmen, um Ausfälle des Funknetzes zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Begründung

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 21.02.2010, bei uns eingegangen am 23.02.2010, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ergänzende Begründung aus naturschutzrechtlicher Sicht:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen sind die vorgesehenen, unter Punkt 4 des FBN aufgeführten Maßnahmen wie „Optimierung der Befeuerung unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Störungen der Tierwelt und der Menschen vor Ort“¹⁰ oder „Optimierung des Durchführungszeitpunkts der Baumaßnahmen bzw. der vorbereitenden Maßnahmen unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes“ (Details zu beiden Punkten siehe Seite 30 des FBN) notwendig. Die vorgesehene unterschiedliche Gestaltung der mit Erdmassen abgedeckten Fundamentbereiche geht darauf zurück, dass eine Mastfußumpflanzung zwar grundsätzlich wünschenswert ist, in der Nähe und in Fortführung vorhandener Heckenstrukturen aber zu einem unerwünschten „Heranführen“ von Tierarten in den Mast- und Rotorbereich führen könnte. Aus diesem Grund ist bei Masten, die weniger als 50 m Abstand von Hecken und Gehölzen haben keine Gehölzanzpflanzung, sondern die Schaffung kleinflächiger Sonderstandorte in der Feldflur vorgesehen.

Da für die durch die Anlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes nur in unzureichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen zu finden waren, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Weil die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nach denen die Ersatzzahlung ansonsten zu bestimmen wäre, hier nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung nach „Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile“ (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Diese Formulierung des BNatSchG ist identisch mit den Bemessungsgrundsätzen, wie sie der „Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes zugrunde liegen und die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung definiert sind.

Gemäß Weisung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20.05.2010 an die nachgeordneten Naturschutzbehörden sind „bei der Bemessung von Ersatzzahlungen nach Dauer und Schwere eines Eingriffs nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG die §§ 2 bis 4 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes einschließlich des hierzu ergangenen Rundschreibens vom 3.2.1992, Az. 10212-88 021-4 (10% Regelung) weiterhin anzuwenden. Bei entsprechender Anwendung dieser Bemessungsgrundsätze auf die vorliegende Repowering-Situation bedeutet das:

Für die beantragten sechs Anlagen, die 179 m hoch werden, ist jeweils eine Ersatzzahlung von 13.191,28 Euro¹¹ anzusetzen, für die beantragten acht Anlagen, die 149 m hoch werden, jeweils eine Ersatzzahlung von 10.123,54 Euro¹².

¹⁰ soweit keine Forderungen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht entgegenstehen

¹¹ 100 m unter 100 m Höhe x 511,29 € + 79 m über 100 m Höhe x 1.022,58 €; von der ermittelten Summe sind 10 % anzusetzen

¹² 100 m unter 100 m Höhe x 511,29 € + 49 m über 100 m Höhe x 1.022,58 €, von der ermittelten Summe sind 10 % anzusetzen

Insgesamt ist demnach für alle 14 Anlagen zusammengenommen eine Ersatzzahlung in Höhe von 160.136,02 € zu leisten.

Entsprechend der bei der Dienstbesprechung aller Naturschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz am 03.05.2010 vertretenen Rechtsauffassung des MUFV ist der Abbau der vorhandenen Anlagen bei der Bestimmung der Ersatzzahlungshöhe gemäß der oben angeführten Vorgaben nicht in die Berechnungen einzubeziehen.

Für die Kompensation der durch die Mastfüße (bis zur Baumwipfelhöhe, d. h. bis zum Bereich von 20 m Höhe) hervorgerufenen Beeinträchtigungen waren für die bestehenden, abzubauenen Anlagen konkrete Maßnahmen festgelegt. Da die Vorbelastung (WKA mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 95 m) bei der Bemessung der Ersatzzahlung in vollem Umfang Berücksichtigung fand, sind die für die abzubauenen Anlagen festgesetzten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch die Höhenbereiche bis 20 m weiterhin, nunmehr für die neuen Anlagen zu erhalten. Aufgrund des erheblich zunehmenden Mastdurchmessers gerade in diesem Höhenbereich ist entsprechend der Unterlagen zusätzlich zu diesen zu erhaltenden „alten“ Maßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese auf zwei Flurstücken vorgesehen.

Ergänzende Begründung hinsichtlich der vom LBM Gerolstein in seiner Stellungnahme vom 05.05.2010 erhobenen grundsätzlichen Bedenken wegen des Abstands der WKA Nr. 8 von ca. 196 m zur befestigten Fahrbahn der K 2:

Die Unterschreitung eines Abstands der 1 ½ -fachen Kipphöhe zu klassifizierten Straßen hat nach Nr. 3.1 der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006) zunächst lediglich zur Folge, dass die zuständige Verkehrsbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, was im vorliegenden Fall erfolgt ist. Eine generelle Unzulässigkeit von WKA bei Unterschreitung dieses Abstandes kann aus den Hinweisen nicht abgeleitet werden.

Der LBM Gerolstein begründet seine Bedenken insbesondere damit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Der LBM beruft sich weiterhin auf Erfahrungen, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlags Teile lösen und fortgeschleudert werden könnten. Der LBM legt jedoch nicht dar, warum diese potentiellen Gefahren bei Einhaltung eines Abstands der 1 ½ -fachen Kipphöhe ausgeschlossen würden.

In einem Urteil vom 28.08.2008, 8 A 2138/06, kommt das OVG Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass den von WKA ausgehenden Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden könne. Der vorliegende Genehmigungsbescheid enthält entsprechende Nebenbestimmungen.

Da das LBM Gerolstein im Übrigen trotz der grundsätzlich erhobenen Bedenken die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung erteilt hat, kann die beantragte Genehmigung auf der Grundlage dieser Bedenken nicht versagt werden.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage im Sinne der Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3c UVPG zu klären war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Neuerburg und Ortsgemeinden Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen bei Lahr,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Landesbetrieb Mobilität Hahn-Flughafen,
- Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden,
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein,
- Rheinisches Landesmuseum Trier,
- Deutscher Wetterdienst Mainz,
- Forstamt Neuerburg,
- RWE Trier,
- die Richtfunkanlagenbetreiber Ericsson, Eplus, O2 und Tango sowie
- Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde und Landesplanungsbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 29.05.2010 bekannt gemacht.

Allgemeine Hinweise:

- a) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
- b) Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- c) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

- d) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- e) Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- f) Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), so ist dies umgehend der zuständigen Ortpolizeibehörde oder dem rheinischen Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0, Fax 0651/9774-222, zu melden. Die Meldepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	69.055,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1.069,00 EUR
- LBM Rheinland-Pfalz, Hahn-Flughafen	100,00 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	1.026,00 EUR
- Untere Naturschutzbehörde	300,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Bekanntmachung UVP-Vorprüfung	40,00 EUR
- Porto	3,09 EUR
Summe:	71.593,69 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **71.593,69 EUR** unter Angabe der Nummer **17290-340713** und des Aktenzeichens **06U100049-10** oder mit dem beigefügten Zahlschein innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen.

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Die Errichtungskosten fließen nach Abzug eines Betrags von 500.000 Euro mit 0,25 v.H. in die Berechnung ein und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Zeit beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der vorgenannten Monatsfrist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bzw. beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otmar Pauly



Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Zephyr Windkraft Nusbaum GmbH & Co. KG, Bruchhausenstraße 19 A, 54290 Trier
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-82 E2, davon 8 WKA mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und 6 WKA mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, Rotordurchmesser jeweils 82,00 m, Nennleistung jeweils 2,3 MW, als Ersatz für die 18 dort bestehenden und zu demontierenden WKA des Typs DeWind (Repowering)
Gemarkungen	Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen bei Lahr

Lfd. Nr.	Anlage	Anzahl der Blätter
1	Antragsformulare, Übersicht, Grundstückseigentümer, Projektbeschreibung, Ansprechperson, Verzeichnis der Unterlagen	40
2	Anlagedaten, Anlagenkurzbeschreibung	8
3	Stoffe	71
4	Trafo-Station innerhalb der WEA, Verfahrensablauf	13
5 ¹³	Emissionen / Immissionen, Immissionsprognosen, Immissionsmessung	387
6	Störfall-Verordnung	3
7	Abfälle / Abwasser	7
8	Arbeitsschutz	6
9	Brandschutz	12
10	Topographische Karten, Lagepläne, Bauzeichnungen und Baubeschreibungen, Bauantragsformulare, Grenzabstandsberechnungen	31
11	Turbulenzgutachten, rechnerische Ermittlung der Betriebslastkollektive	52
12	Standortkoordinaten, Angaben für Luftfahrthindernisse, Kosten, Zuwegung und Kranstellfläche, Eiserkennung	57
13 ¹³	Typenprüfung 136,78 m Turm	174
	Typenprüfung 107 m Turm	160
14 ¹³	Faunistisches Gutachten – Teil Brutvögel	66
	Faunistisches Gutachten – Teil Fledermäuse	84
	Artenschutzbeitrag	93
	Fachbeitrag Naturschutz	78
	Unterlage für die allgemeine UVP-Vorprüfung	19

¹³ separater Ordner

Antragsteller:	Zephyr Windkraft Nusbaum GmbH & Co. KG, Bruchhausenstraße 19 A, 54290 Trier
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-82 E2, davon 8 WKA mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und 6 WKA mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, Rotordurchmesser jeweils 82,00 m, Nennleistung jeweils 2,3 MW, als Ersatz für die 18 dort bestehenden und zu demontierenden WKA des Typs DeWind (Repowering)
Gemarkungen	Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen bei Lahr

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

LBM Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz,
Fachgruppe Luftverkehr Hahn
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Rheinisches Landesmuseum Trier
Archäologische Denkmalpflege
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Neuerburg
Pestalozzistraße 7
54673 Neuerburg

Amt 06
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange. Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist zusätzlich eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Otmar Pauly